

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anlieferung von Abfällen an den Anlagen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST)

Stand 01.11.2021

### § 1 Geltungsbereich

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Leistungen und Angebote im Geschäftsverkehr mit Unternehmen. Durch sein Vertragsangebot erkennt der Anlieferer die Geschäftsbedingungen des ZAST an.
- b) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber nicht nochmals auf die Einbeziehung hingewiesen wird. Der Anlieferer verzichtet damit zugleich auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Die AGB des ZAST haben stets Vorrang.  
Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Anderslautenden AGB des Anlieferers wird ausdrücklich widersprochen.
- c) Es findet die jeweils gültige Fassung der Geschäftsbedingungen des ZAST Anwendung. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist auf der Homepage des ZAST unter [www.zast.info](http://www.zast.info) abrufbar.
- d) Ausschließlich die vorliegenden AGB sind Grundlage für die Leistungserbringung des ZAST. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit von AGB das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben nicht als Zustimmung aufzufassen ist.

### § 2 Vertragsschluss, Angebote, Liefer- und Abnahmefristen

- a) Der Vertragsabschluss mit einem Vertragspartner erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form durch Unterschrift von vertretungsberechtigten Personen.
- b) Angebote des ZAST sind bzgl. Preisen, Mengen bzw. Abnahmemöglichkeiten unverbindlich und freibleibend. Aufträge werden erst durch die schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Dies kann auch durch den Lieferschein oder die Rechnung ersetzt werden. Nachgewiesene Irrtümer wie Schreib-, Druck- oder Rechenfehler verpflichten den ZAST selbst dann, wenn sie dem Kunden nicht bekannt sind, nicht zur Ausführung des Auftrages. Einer besonderen Anfechtung bedarf es nicht.
- c) Liefer- und Abnahmefristen sind in jedem Fall unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Abnahme durch den ZAST. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem ZAST dessen Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, ungeplante Stillstände etc. - hat der ZAST auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen im Rahmen des Vertragsverhältnisses nicht zu vertreten. Sie berechtigen den ZAST, die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist hinaus zu schieben oder wegen der noch nicht erfüllten Teile ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Teilausführungen sind zulässig und gelten als jeweils selbstständiges Geschäft, auf das die Bedingungen des Gesamtvertrages entsprechende Anwendung finden. Bei Wegfall von Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten ist der ZAST nicht verpflichtet, andere Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten zu erschließen.
- d) Die Angebote des ZAST basieren auf den vom Auftraggeber mitgeteilten Daten und Informationen sowie evtl. einer Vorortbesichtigung des Abfalls bzw. Einreichung einer repräsentativen Probe durch den Auftraggeber. Im Bedarfsfall und auf Anforderung des ZAST ist durch den Auftraggeber eine Deklarationsanalyse entsprechend den Schadstoffgrenzwerten der RABA und/oder anderen spezifischen Parametern (z.B. Fasergehalt, Heizwert, TS-Gehalt) zu übergeben. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Deklaration der Abfälle und der überreichten Informationen verantwortlich. Gleichfalls hat der Auftraggeber evtl. ihm vorliegende Informationen über eine Verunreinigung oder den Erzeugungsprozess des angelieferten Abfalls dem ZAST mitzuteilen. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Deklaration der Abfälle und der vorgenannten Informationen verantwortlich. Eine Haftung des ZAST ist in diesem Zusammenhang mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- e) Jeder Vertragsabschluss steht grundsätzlich gem. § 158 a Abs. 1 BGB unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens aller zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben.

### § 3 Leistungserbringung

- a) Die Leistung gilt grundsätzlich als durch den ZAST erbracht, wenn die angelieferten Abfälle verwogen und angenommen wurden und somit keine Abweisung erfolgt sowie ein gültiger Wiegeschein erstellt wurde.
- b) Bei Ausfall der Waage ist der ZAST berechtigt, das geschätzte Abfallgewicht (Nettogewicht) in Rechnung zu stellen.

### § 4 Ermittlung der Leistungsvergütung/Entgelt

- a) Grundlage für die Preisberechnung sind die ermittelten Nettogewichte für die angenommenen Abfälle, die sich aus der Gewichts Differenz zw. beladenen und ungeladenen Fahrzeugen, welche mittels geeichter Waage des ZAST festgestellt wird.
- b) Kann das Nettogewicht nicht durch eine Waage des ZAST festgestellt werden, ist die Grundlage der Preisberechnung das durch das Betriebspersonal geschätzte Nettogewicht oder das über die Ersatzwaage festgestellte Gewicht.
- c) Entstehen Entgelte für zusätzliche Leistungen, wie z.B. Entladehilfe, die zur Erfüllung der Verpflichtung des ZAST erforderlich sind, wie z.B. behördliche oder private Genehmigungen, sind diese durch den Auftraggeber zu zahlen.

- d) Die Preise für die angenommenen Abfälle sind reine Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

### § 5 Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungsempfänger und damit Zahlungsschuldner ist der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- b) Der Vergütungsanspruch des ZAST entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und deren Annahme i.d.R. durch Abkippen in den Abfallbunker. Der Rechnungsbetrag ist fällig 14 Tage nach Datum der Rechnung.
- c) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang beim ZAST maßgebend. Weitere Zahlungsbedingungen können schriftlich vereinbart werden.
- d) Überschreitet der Auftraggeber eingeräumte Zahlungsziele, befindet er sich mit der Zahlung in Verzug. Der ZAST ist berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Der Verzugszins beträgt 8 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz. Es bleibt dem ZAST vorbehalten, einen weitergehenden Schaden zu fordern. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall vorbehalten den Nachweis zu erbringen, dass dem ZAST kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Beweislast hierzu obliegt dem Auftraggeber.
- e) Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 10 EURO erhoben. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- f) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist vom ZAST anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden oder sie beruht auf einem vom ZAST anerkannten Mangel der Leistung des ZAST.
- g) Wechselzahlungen sind nur zulässig, wenn sie vor Vertragsschluss schriftlich anerkannt werden. In jedem Fall erfolgt die Hereinnahme von Wechseln nur erfüllungshalber. Alle damit zusammenhängenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Die gleiche Regelung gilt auch für hereingenommene Schecks.
- h) Zahlungen werden zunächst auf die älteste Rechnung verbucht. Sind bereits Zinsen und Kosten entstanden, so erfolgt die Verrechnung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.
- i) Der ZAST ist berechtigt, bei Zahlungseinstellung, Vergleich oder Insolvenz des Auftraggebers die gesamte Forderung einschl. etwaiger Forderung aus früherer Leistung sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn nach der Auftragsbestätigung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers Umstände auftreten, die die Kreditwürdigkeit desselben in Frage stellen z.B. durch Wechselproteste, schleppende Zahlungsweise, schlechte Auskünfte und dergleichen. In diesem Fall ist der ZAST berechtigt, die Leistung von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Durch den ZAST werden nur sofort verwertbare Sicherheiten wie z. B. Bankbürgschaften akzeptiert. Wird die geforderte Sicherheit nicht innerhalb angemessener Frist durch den Auftraggeber erbracht, ist der ZAST nach entsprechender Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### § 6 Pflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur solche Abfälle an den Anlagen des ZAST anzuliefern, die für eine Behandlung zugelassen sind. Er erkennt die Betriebsatzung des ZAST und die Benutzungsordnung für die Anlage des ZAST einschl. der genehmigten Abfallartenkataloge vollumfänglich an. Die Betriebsatzung, die Benutzungsordnung für die Anlagen, die Ausschlussliste/Annahmekriterien für Abfälle sowie die Abfallartenkataloge sind auf der Homepage des ZAST unter [www.zast.info](http://www.zast.info) abrufbar. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers stellt der ZAST Kopien der benannten Dokumente zur Verfügung. Die angelieferten Abfälle sind mittels vollständig und richtig ausgefüllten Lieferscheinen bzw., wenn vorgeschrieben, Begleitpapieren im elektronischen Abfallnachweisverfahren nachzuweisen.
- b) Bei durchgeführter Probelieferung des Vertragspartners im Vorfeld des Vertragsabschlusses gelten bei Zustimmung des ZAST zu weiteren Anlieferungen diese Eigenschaften und Beschaffenheit der Probelieferung als vertraglich vereinbart und zugesichert. Gleiches gilt für die Bestandteile und die Zusammensetzung des Abfalls. Das Kostenrisiko im Fall der Abweichung des angelieferten Abfalls von der vertraglich vereinbarten Zusicherung trägt damit ausschließlich der Auftraggeber. Sollte der angelieferte Abfall nicht der Deklaration und/oder vereinbarten Zusammensetzung/Struktur entsprechen bzw. werden Schadstoffgrenzen und/oder Annahmekriterien der RABA (gem. der aktuell gültigen Ausschlussliste) nicht eingehalten, hat der ZAST das Recht, die jeweilige Anlieferung zurückzuweisen bzw. dem Abfallerzeuger/Anlieferer/Auftraggeber erhöhte Behandlungs-, Handlings- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Auch in diesen Fällen obliegt das ausschließliche Kostenrisiko dem Auftraggeber/Anlieferer. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben in den vorgenannten Fällen unberührt.
- c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Lieferanten, Beförderer/Subunternehmen, die seine Abfälle in der RABA des ZAST anliefern, mit der erforderlichen Sorgfalt auszuwählen und zu beobachten sowie deren Zertifikate/Genehmigungen (z.B. Transportgenehmigungen, EFB-Zertifikat, Güterkraftverkehrserlaubnis, Betriebs- und Umwelthaftpflicht) regelmäßig auf deren Gültigkeit zu überprüfen. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem ZAST für schuldhaft verursachte Schäden durch von ihm ausgewählte Lieferanten, Beförderer bzw. Subunternehmer.

### § 7 Anlieferung

- a) Jede Anlieferung bei den Betriebsstätten des ZAST erfolgt auf Risiko des Auftraggebers/Anlieferers. Um einen reibungslosen Arbeitsablauf auf dem Betriebsgelände des ZAST zu gewährleisten ist den Anordnungen des Annahmepersonals unbedingt Folge zu leisten. Der Anlieferer trägt die Verantwortung für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes des Transportfahrzeuges sowie die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung.

- b) Bei Anlieferungen wird dem Anlieferer durch das Betriebspersonal ein geeigneter Platz zum Abladen zugewiesen. Es darf nur in Gegenwart einer Aufsichtsperson abgeladen werden. Die Beschilderungen auf dem Betriebsgelände sind strikt zu beachten.
- c) Für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlicher Auflagen wie z.B. Transportgenehmigungen oder Entsorgungsnachweisen, ist der Auftraggeber/Anlieferer selbst verantwortlich.
- d) Zusätzliche Kosten, z.B. Analysekosten, die der ZAST aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben über die angelieferten Stoffe entstehen, gehen zu Lasten des Anlieferers.
- e) Auf dem Gelände gilt die dortige Benutzungsordnung. Diese ist jeweils bei den Eingangskontrollen zur Einsichtnahme ausgelegt.
- f) Es gelten die Regelungen der StVO und der Unfallverhütungsvorschriften. Bei Verstößen gegen diese Regelungen wird keinerlei Haftung durch den ZAST übernommen, sofern dem ZAST nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

#### § 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

- a) Bei begründetem Verdacht, dass die angelieferten Abfälle nicht den vereinbarten Abfallarten, Eigenschaften und Merkmalen entsprechen, kann eine Untersuchung der Abfälle durch den ZAST veranlasst werden.
- b) Vor einer Untersuchung ist der Auftraggeber auf den Verdacht der nicht vertragsgemäßen Abfalllieferung hinzuweisen und es ist ihm zu ermöglichen, diese vor Ort zu prüfen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
- c) Sofern eine Untersuchung des ZAST ergibt, dass die Abfalllieferung nicht vertragsgemäß erfolgt ist, hat der Auftraggeber die Kosten für die Untersuchung zu tragen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- d) Tritt durch den Auftraggeber wiederholt eine nicht vertragsgemäße Abfalllieferung auf, kann der ZAST eine weitere Anlieferung untersagen und von dem Vertrag zurücktreten. Die Kosten trägt in diesen Fällen der Anlieferer.

#### § 9 Leistungsstörungen

- a) Treten Ereignisse ein, die dem ZAST eine Leistungserbringung unverschuldet unmöglich machen, so wird er gem. § 275 Abs. 1 bis 3 BGB von der Leistungspflicht befreit. Es ergeben sich daraus für den Auftraggeber als Vertragspartner keine Schadenersatzansprüche. Das gilt gleichermaßen für Leistungshindernisse, die bereits bei Vertragsabschluss vorlagen, wenn der ZAST diese nicht kannte oder kennen musste. Handelt es sich lediglich um ein vorübergehendes Leistungshindernis, so entfällt die Leistungspflicht lediglich für die Dauer des Bestandes des Leistungshindernisses.
- b) Der ZAST haftet insbesondere auch nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass aufgrund höherer Gewalt Leistungsstörungen auftreten. Im Rahmen solcher Ereignisse ruhen die Verpflichtungen des ZAST. Der ZAST ist in diesen Fällen bemüht, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Vertraglich vereinbarte Termine verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen sonst nicht von dem ZAST zu vertretenden Ereignissen. Der Auftraggeber wird in diesen Fällen umgehend über den Beginn und das voraussichtliche Ende des Hindernisses informiert.
- c) Treten Leistungsstörungen ein, die der ZAST zu vertreten hat, muss ihm der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Der Auftraggeber hat kein grundsätzliches Anrecht auf Nachlieferung von ausgefallenen Anlieferungen. Im Rahmen der technischen und kapazitiven Möglichkeiten kann die Nachlieferung von Teilmengen vereinbart werden.

#### § 10 Haftung des ZAST / Gewährleistung und Haftung

- a) Der ZAST haftet nur in den Fällen, in denen eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten vorliegt, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des ZAST oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, ist die Haftung des ZAST begrenzt auf den Schaden, der typischerweise bei Geschäften der vorliegenden Art zu erwarten ist. Eine Haftung für vertragsuntypische und nicht vorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.
- b) Der ZAST haftet für sonstige Schäden nur, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ZAST oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung ist begrenzt auf den Schaden, der typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art zu erwarten ist. Eine Haftung für vertragsuntypische und nicht vorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.
- c) Im Übrigen haftet der ZAST ausschließlich nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
- d) Soweit die Haftung des ZAST eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt diese auch für Schadenersatzansprüche gegenüber dem Betriebspersonal.
- e) Offensichtliche Mängel müssen, soweit möglich, dem ZAST unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Erbringung der Leistung schriftlich angezeigt werden.
- f) Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und wegen Nichterfüllung sind soweit zulässig ausgeschlossen, sowohl gegen den ZAST als auch gegen Erfüllungs- und Verrichtungshilfen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- g) Schadenersatzansprüche gegen den ZAST aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den ZAST als auch gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

#### § 11 Haftung des Auftraggebers

- a) Alle Schäden und Kosten, die dem ZAST durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle sowie eine nicht vollständige bzw. falsche Deklaration der Abfälle entstehen, trägt der Auftraggeber. Im Schadenfall obliegt dem Auftraggeber der Nachweis der zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des ZAST.
- b) Der Auftraggeber haftet insbesondere auch für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfallarten, die durch die Nichtbeachtung der AGB sowie der Benutzungsverordnung der Anlagen des ZAST sowie durch die Nichteinhaltung der Annahmekriterien und der Schadstoffgrenzen entstehen sowie die dem ZAST oder Dritten bei der Übernahme der Abfälle entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Weisungen des Betriebspersonals verursacht werden. Der ZAST ist von allen erhobenen Ansprüchen Dritter durch den Auftraggeber freizustellen. Der Auftraggeber haftet hierbei auch für einen Schaden, der durch einen von ihm beauftragten Lieferanten verursacht wurde.
- c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dauerhaft im Rahmen des Vertragsverhältnisses seine Lieferverpflichtung vollumfänglich zu gewährleisten. Sollte eine Leistungsstörung im Rahmen der Vertragslaufzeit auf Seiten des Auftraggebers länger als einen Monat andauern, ist der ZAST berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung des ZAST ist zu vergüten.

#### § 12 Vertragsanpassung

- a) Haben sich Umstände, die Grundlage der vereinbarten Vertragsbedingungen waren, nach Vertragsabschluss wesentlich geändert, ist der ZAST berechtigt, den betreffenden Vertragsteil nach Maßgabe des § 313 BGB entsprechend nach billigem Ermessen anzupassen und dem Vertragspartner ein angepasstes Angebot zu unterbreiten.
- b) Ist die Anpassung des Vertrages unmöglich, so hat jede der Vertragsparteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Tätigkeiten sind zu vergüten.

#### § 13 Kündigung des Vertrages

Jede Partei kann den Vertrag kündigen, wenn über das Vermögen des anderen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn feststeht, dass die jeweils andere Seite zur vereinbarten Vertragszeit nicht leistungsfähig sein wird. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Gegenleistung nicht verpflichtet.

#### § 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, annehmbares Recht

- a) Für die Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem ZAST und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Erfüllungsort ist Zella-Mehlis und das Amtsgericht Suhl bzw. Landgericht Meiningen sind für alle sich aus diesen Vertragsverhältnissen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Gerichtsstand. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen ausländischen Auftraggeber handelt.
- c) Die Vertragssprache ist deutsch. Etwaige Übersetzungskosten trägt der Auftraggeber.

#### § 15 Schriftformerfordernis

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen sowie der vertraglichen Vereinbarung bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt insbesondere für von den vorliegenden AGB abweichende Individualabreden. Der Schriftform bedarf ebenfalls ein Abweichen von der vorliegend vereinbarten Schriftform.
- b) Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Widerspruch gilt auch dann, wenn der Auftraggeber hierfür eine besondere Form festgelegt hat.

#### § 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der vertraglichen Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, sofern der Vertragszweck noch erreicht werden kann. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die der Unwirksamen in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an die Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

#### § 17 Datenspeicherung / Datenschutz

Unternehmens- und personenbezogene Daten werden von ZAST lediglich zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses gespeichert. Die erfassten Daten werden nur in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und Auflagen an befugte Dritte weitergeleitet.